Gefetsfammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

11. Stück vom Jahre 1892.

M XVI. Berordnung

bom 2. Ceptember 1892,

betreffend Dafregeln gegen die Berbreitung ber Cholera.

Nachem bad fügfreiten ber gliniffen Chiefra in Deutschlaus gefahrtechende Dinnessen angenommen bab, bererbune wir für ben Unsjang bei Güstenstweitung biefer Reutschei mit schäfter Omenschaufen ber Beitrererbreitung biefer Reutschei mit schäfter Omenschaufen bei Gleiche bem D. Mittel 1850 der Gelf-Gammt. 6. 45) in Ermeiterung ber Borreitung wen 6. Juni 1890, ber treffiend Raffreigen gegen bie Berbreitung anstechner Arauffeiten (Ort,-Gammt. 6. 47), was siehen.

Mrt. 1.

Die im § 1 Der gebachten Bererbnung vom G. Juni 1800 aufgeführten Berfenne find berpflichet, nicht unr jeden in ihrer Jamilie, Wirthficht um birem Jamiliande des, bei Machilung der Seiffunft vorfammenten findt vom Molera, jondern auch jede dem Berechte auf Gheires begründende Erfraufung (Verschunke) Juni Mitter um zwei Jahren, wie and den dem dem der den den den jum Mitter von zwei Jahren, wiereglijch der zufündigen Dethepflijelischerte schullen.

Die Aerzie haben von bem erften in ihrer Pragis an einem Orte vortommenben Ball an Choleta ober einer der Choleta verdichtigen Erfrantung nicht nur der juffandigen Orthyboligeibehote, sondern gleichgeitig auch bireft bem Begirtsphilifie Anzeige um machen.

Ebenfo ift jeder Todesfall an Cholera oder choleraverdachtigen Erscheinungen besonders zu melden.

Firftl. Edmargb. Rudolft. Gefehlamulung. I.III 25 Ausgegeben in Rudolftabt am 4. Cepter. 1892.